

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Schulische Assistenz an den Grundschulen des Landes

Dr. Heide Hollmer
Expertinnengespräch AFET
31.05.2016, Hannover



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Expertinnengespräch AFET Hannover

Inklusion

Im Schulgesetz des Landes ist seit 1990 der Vorrang der inklusiven Beschulung verankert.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Ist-Stand (Schuljahr 2014/15)

Schüler in den Jg.stufen 1-10	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Inklusiv beschulte SuS	Exklusiv (in FöZ) beschulte SuS	Inklusionsquote
247.096	16.615	11.239*)	5.376	67,6 %

*) Rd. 55 % davon Förderschwerpunkt Lernen (zu 80 & inklusiv beschult) und 21 % Geistige Entwicklung (zu 15 % inklusiv)

Entwicklung Schulbegleitung (Haushaltsjahr 2014)

	SGB VIII-Fälle	Ausgaben €	SGB XII-Fälle	Ausgaben €	Fälle gesamt	Ausgaben gesamt €
2012	864	8,89 Mio.	1100	12,17 Mio.	1964	21,06 Mio.
2014	1496	15,89 Mio.	1404	16,04 Mio.	2900	31,93 Mio.

Meilensteine:

1. Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig (L 9 SO 222/13 B ER vom 17.02.2014):

„In einem Land wie Schleswig-Holstein, in dem die Inklusion zur wesentlichen Aufgabe einer Schule gehört, (trifft) die Schule mehr Verpflichtungen ..., diese Aufgabe zu bewältigen. Sie darf diese Aufgabe nicht pauschal in den Bereich der Eingliederungshilfe verweisen. Je mehr das Schulrecht den individuell bestehenden behinderungsbedingten Bedarf eines Menschen als schulische Aufgabe formuliert, umso mehr kommt der jeweiligen Schule die Aufgabe zu, den behinderten Schüler / die behinderte Schülerin dadurch zu fördern, dass sie – die Schule – den Kernbereich der schulischen Aktivitäten, und damit nicht nur die Wissensvermittlung, sondern auch das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme und die (...) umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen wahrnimmt.“

Im Ergebnis:

Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundessozialgerichts → Uneinheitlichkeit

Meilensteine:

2. Rechtsgutachten (gemeinsam beauftragt von Land und KLV):
„Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen
Regelschulen in Schleswig-Holstein“
von Professor Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg

Ergebnis: „(Die) komplizierte rechtliche Gemengelage zeigt, dass eine trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitssphären im Hinblick auf Maßnahmen der Schulbegleitung (derzeit) unmöglich ist. Für die maßgeblichen Akteure im Land Schleswig-Holstein bedeutet das derzeit, dass sich die Problematik nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen lösen lässt.“

Einführung einer Schulischen Assistenz an Grundschulen als systemische Unterstützung

- **Der Aufgabenbereich** ist bestimmt in den „Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ und ermöglicht den Schulen Gestaltungsspielräume.
- **Die Anstellungsträgerschaft und die Finanzierung** sind in einem Optionsmodell zwischen dem Gemeindetag und dem Städteverband geregelt.
- **Die Schulische Assistenz** stellt einen neuen schulischen Arbeitsbereich dar, der überwiegend von Erziehern (40 %), Sozialpädagogischen Assistenten, Kinderpflegern, anderweitig pädagogisch Ausgebildeten sowie zu 30 % von sozial erfahrenen Personen ausgeübt wird.
- **Insgesamt sind an den 395 öffentlichen Grundschulen** (mit rund 96.400 Schülerinnen und Schülern) rund 610 Schulische Assistenzkräfte beschäftigt, überwiegend in Teilzeit.
- **Alle Schulischen Assistenzkräfte** nehmen an einer modularisierten Zertifikatsfortbildung teil (entwickelt von IQSH und MSB, durchgeführt von Kreisel e.V.)

Expertinnengespräch AFET Hannover

Einführung einer Schulischen Assistenz an Grundschulen als systemische Unterstützung

Herausforderungen:

- Qualitätssicherung der Schulischen Assistenz
- Abgrenzung des pädagogischen Kernbereichs im Hinblick auf die Leistungspflicht der Eingliederungshilfe

